

3850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien)

Mit dem vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll das Bezirksgericht Döbling - vergleichbar den Bezirksgerichten Hernals, Floridsdorf, Donaustadt und Liesing - zu einem Wiener Voll-Bezirksgericht ausgebaut werden.

Für die Wiener Gemeindebezirke XVIII (Währing) und XIX (Döbling) wird die Zivilgerichtsbarkeit auf bezirksgerichtlicher Ebene derzeit im wesentlichen vom Bezirksgericht Döbling ausgeübt; dieses ist derzeit im Amtsgebäude in Wien XIX, Gatterburggasse 12, untergebracht.

Neben diesem Bezirksgericht sind für die genannten Wiener Gemeindebezirke auf bezirksgerichtlicher Ebene zur Zeit vor allem auch die nachstehenden erstinstanzlichen Gerichte zuständig:

- a) das Exekutionsgericht Wien (mit dem Sitz in Wien I, Riemergasse) für Fahrnis- und Forderungsexekutionen sowie Exekutionen auf sonstige Vermögensrechte, soweit es sich nicht um grundbücherlich sichergestellte Forderungen bzw. eingetragene Rechte handelt, und für Exekutionen zur Durchsetzung sonstiger Ansprüche, und
- b) das Strafbezirksgericht Wien (mit dem Sitz in Wien VIII, Hernalser Gürtel) für sämtliche Strafsachen mit Ausnahme der Jugendstraf- und Jugendschutzsachen.

Derartige Kompetenzzersplitterungen sowie das Bestehen von Nicht-Voll-Bezirksgerichten neben Voll-Bezirksgerichten stehen mit den Anforderungen an eine funktionierende Justiz im Widerspruch. Es sollen deshalb diese nur noch schwer durchschaubaren Kompetenzvielfältigkeiten beseitigt und damit auch im Bereich des Bundeslandes Wien möglichst die gesamte Bezirksgerichtsbarkeit auf Voll-

3850 d. B.

- 2 -

Bezirksgerichte (also Bezirksgerichte mit grundsätzlicher Zuständigkeit für Zivil-, Exekutions- und Strafsachen) übertragen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Mai 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 25. April 1990 betreffend ein Bundesgesetz über die Erweiterung der Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Döbling und die Änderungen des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien (2. Novelle zum Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 05 02

Albrecht Konecny
Berichterstatter

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender